



**Deutsche
Rentenversicherung**

Mitteldeutschland

**Sitzung der Vertreterversammlung
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland
am 4. Dezember 2018
in Leipzig**

Bericht von Frau Susanne Wiedemeyer

Vorsitzende des Vorstandes
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

- Es gilt das gesprochene Wort -



Sehr geehrte Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
sehr geehrte Frau Klepsch,
sehr geehrter Herr Beßler,
sehr geehrter Herr Sommer,
sehr geehrte Vertreter des Hauses,
sehr geehrte Gäste,

beginnen möchte ich meinen aktuellen Bericht mit der guten Nachricht, dass die gesetzliche Rentenversicherung nach wie vor auf eine sehr solide Finanzierung blickt. Nach den aktuellen Prognosen kann der Beitragssatz im Mittelfristzeitraum stabil gehalten werden und dass trotz des im November beschlossenen „Rentenversicherungsleistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes“.

Aber lassen Sie mich Ihnen detailliert die aktuelle Finanzsituation und die voraussichtliche mittelfristige Finanzentwicklung der Rentenversicherung darstellen.

Finanzentwicklung in der Rentenversicherung

Grundlage meiner Ausführungen bilden die Rechnungsergebnisse zum 30.09.2018 und die Ergebnisse der Finanzschätzung von Oktober dieses Jahres.

Die seit mehreren Jahren gute konjunkturelle Entwicklung hält weiter an. Aus dieser resultieren eine wachsende Anzahl von Beitragszahlern sowie steigende Bruttolöhne. Dies geht einher mit jährlich steigenden Einnahmen aus Beiträgen.

Im Gegenzug sind durch die Kopplung an die Entwicklung der Bruttolöhne natürlich auch die Rentenausgaben und die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner gestiegen. Insgesamt haben jedoch die Jahresabschlüsse der letzten Jahre eine Nachhaltigkeitsrücklage auf hohem Niveau ausweisen können.

Durch diese positive Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage und die gute Finanzlage der Rentenversicherung konnte der Beitragssatz zum 1. Januar 2018 auf 18,6 Prozent gesenkt werden. Aber selbst mit diesem Beitragssatz wird die Nachhaltigkeitsrücklage nicht soweit abgeschmolzen, dass sie unter die gesetzlich vorgeschriebene Grenze von 1,5 Monatsausgaben fallen wird.



Die Finanzschätzung vom Juni hatte deshalb ergeben, dass der Beitragssatz zum Januar nächsten Jahres auf 18,3 Prozent reduziert werden kann.

Der Gesetzgeber hat allerdings das „Rentenversicherungsleistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz“ beschlossen. Sie haben es bestimmt in der Presse verfolgt und kennen die wesentlichen Punkte bereits. Eine Festlegung des Gesetzes ist, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 nach unten auf 18,6 Prozent und nach oben auf 20 Prozent begrenzt wird. Dieser Regelung folgend wird der Beitragssatz für 2019 auf 18,6 Prozent festgesetzt.

Nun zur **Finanzlage** zum **Stand 30.09.2018**.

Bei der Betrachtung der Einnahmen stellen wir fest, dass die Gesamteinnahmen der Rentenversicherung gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres erneut gestiegen sind. Grund hierfür sind die hohen Beschäftigungszahlen und die weiter gestiegenen Bruttolöhne. Sie liegen nunmehr bei 228,8 Milliarden EUR und damit 4,5 Prozent über dem Ergebnis des Vorjahres. Das sind fast 10 Milliarden EUR mehr!

Ich möchte es betonen – dies wurde erreicht, trotz einer Senkung des Beitragssatzes um 0,1 Prozent zum 1. Januar dieses Jahres.

Wie im Vorjahr auch, kommt diese Entwicklung zum großen Teil aus den Beitragseinnahmen.

Bei den Gesamtausgaben für die Monate Januar bis September gibt es gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres eine sehr deutliche Erhöhung. Sie betragen 229,2 Milliarden EUR. Das sind 6,4 Milliarden EUR mehr.

Diese Mehraufwendungen kommen fast vollständig aus der Entwicklung der Renten und der Krankenversicherung der Rentner. Ursächlich dafür ist die Rentenanpassung zum 1. Juli um 3,22 Prozent im Westteil und 3,37 Prozent im Osten Deutschlands.

Positiv verlaufen ist auch die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Der unterjährige Vergleich zum Rechnungsergebnis des Vorjahres zeigt eine



Kostensenkung um 57,2 Millionen EUR. Diese Minderausgabe resultiert insbesondere aus der Verringerung der Beitragseinzugsvergütung.

Die Nachhaltigkeitsrücklage liegt bei 33,3 Milliarden EUR bzw. 1,55 Monatsausgaben. Im September 2017 lag diese bei 28,9 Milliarden EUR bzw. 1,39 Monatsausgaben. Damit ist die Nachhaltigkeitsrücklage sogar noch angestiegen.

Meine Damen und Herren,

schauen wir auf die **Vorausschätzung** für die **nächsten Jahre**.

Die Herbstschätzung geht von einem Anhalten der guten wirtschaftlichen Entwicklung aus. Die Anzahl der Beitragszahler soll bis zum Jahr 2020 von aktuell 38,6 Millionen auf etwa 39,4 Millionen steigen und dann bis zum Jahr 2023 voraussichtlich bei etwa 39,3 Millionen liegen.

Zurückgenommen hat die Bundesregierung die prognostizierte Zahl der Arbeitslosen. Sie geht nach einem weiteren Rückgang bis zum Jahr 2020 um 200.000 auf 2,15 Millionen und danach von einer Konstanz bis zum Jahr 2023 aus.

Bei den Bruttolöhnen wird mit Zuwächsen von 4,2 Prozent für das Jahr 2019, 4 Prozent für das Jahr 2020 und 2,9 Prozent für die Jahre 2021 bis 2023 gerechnet.

Meine Damen und Herren,

das sind, wie ich finde, sehr erfreuliche Zahlen.

Dennoch: die Rentenversicherung steht vor neuen Herausforderungen. Wie bereits von mir erwähnt, hat der Gesetzgeber das „Rentenversicherungsleistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz“ beschlossen. Darin wurden unter anderem die „Mütterrente II“ sowie die Regelungen der „doppelten Haltelinien“ festgelegt. Ich gehe später in meinen Ausführungen noch ausführlicher auf die konkreten Gesetzesänderungen ein.

Die jährlichen Mehrausgaben durch die Leistungsverbesserungen werden im kommenden Jahr 4,1 Milliarden EUR betragen und steigen bis zum Jahr 2025 auf



5,0 Milliarden EUR an. Allein die Mütterrente II trägt mit jährlich 3,8 Milliarden EUR maßgeblich zum Anstieg der Rentenausgaben bei. In der Summe sind es ca. 32 Milliarden EUR bis zum Jahr 2025.

Wie wirken nun diese Leistungsverbesserungen auf die Finanzierung der Rentenversicherung?

Die Nachhaltigkeitsrücklage, welche zum Jahresende 2018 einen neuen Höchststand von 38,0 Milliarden EUR erreicht, wird infolge der Leistungsverbesserungen kontinuierlich abgebaut. Nach der Vorausberechnung könnte der Beitragssatz von 18,6 Prozent noch bis zum Jahr 2022 konstant bleiben.

In Folge der stetigen Verringerung der Nachhaltigkeitsrücklage werden ab dem Jahr 2023 Beitragssatzerhöhungen notwendig. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird bis zum Jahr 2025 auf 5,8 Milliarden EUR bzw. 0,2 Monatsausgaben abgeschmolzen, so dass dann ein Beitragssatz von 20 Prozent notwendig wird. Damit würde die „obere Haltelinie des Beitragssatzes“ erreicht.

Zur Stabilisierung der Finanzierung der Rentenversicherung wird es dann notwendig sein, im Jahr 2025 erstmals den zusätzlichen Bundeszuschuss im Rahmen der „Beitragssatzgarantie“ aufzustocken.

Gesetzesänderungen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Sie erinnern sich! Nach der Bundestagswahl 2017 hat es rund ein halbes Jahr gedauert, bis die Vorsitzenden von CDU, CSU und SPD den gemeinsamen Koalitionsvertrag am 12. März 2018 unterzeichnet haben.

Lange haben Union und SPD um einen Kompromiss gerungen, der es erlaubt, einige der rentenpolitischen Ziele des Koalitionsvertrages in ein konsensfähiges Gesetzeswerk, das sogenannte Rentenpaket, zu gießen.

Das Bundeskabinett hat im August einen Gesetzentwurf zum „Rentenversicherungsleistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz“



beschlossen. Mit diesem soll ein wesentlicher Teil der rentenrechtlichen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden.

Im November ist er abschließend beraten und mit 362 Ja-Stimmen gegenüber 222 Nein-Stimmen und 60 Stimmenthaltungen beschlossen worden. Das Gesetz kann somit - wie geplant – zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Es enthält folgende 4 Kernelemente:

1. die Einführung von Haltelinien bei einem Rentenniveau von 48 Prozent und einem Beitragssatz von 20 Prozent,
2. die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für alle vor 1992 geborenen Kinder um einen halben Entgeltpunkt – die sogenannte Mütterrente II,
3. die beschleunigte Anhebung der Zurechnungszeit bei den Erwerbsminderungsrenten und
4. die Entlastung von Geringverdienern bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Diese Regelung tritt allerdings erst ab 1. Juli 2019 in Kraft.

Haltelinien

Eckpfeiler des Rentenpakets ist die sogenannte „doppelte Haltelinie“.

Sie garantiert, dass das Rentenniveau zunächst bis zum Jahr 2025 nicht unter dem heutigen Stand von 48 Prozent sinkt. Gleichzeitig wird garantiert, dass der Beitragssatz bis 2025 die aktuelle Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreitet und bis 2025 die Marke von 20 Prozent nicht überschreitet.

Den Berechnungen im Gesetz zufolge wird die Beitragssatzgarantie von 20 Prozent erstmals im Jahre 2025 greifen. Dies hatte ich Ihnen bereits dargestellt. Hierfür müssen nach jetzigem Stand ca. 3,6 Milliarden Euro aufgewendet werden.

Von 2022 bis 2025 soll der Bund dafür jährlich 500 Millionen Euro an die Rentenkasse zahlen. Diese zusätzlichen Mittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Im Haushaltsgesetz des Finanzministeriums ist zudem vorgesehen, dass der Bund ab 2021 eine sogenannte “Demografievorsorge Rente” mit jährlichen Einzahlungen von zwei Milliarden Euro anspart.



Für die Zeit nach 2025 sind die weiteren Weichenstellungen noch offen. Hierfür hat die Bundesregierung die Rentenkommission mit dem Namen „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt. Sie soll Wege zu einer nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der Alterssicherungssysteme nach dem Jahr 2025 erarbeiten. Geplant ist derzeit, dass im März 2020 der Abschlussbericht vorgelegt werden soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

aus Sicht der Rentenversicherung sind zur Stärkung und Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in die Stabilität und Solidität der gesetzlichen Rentenversicherung Haltelinien sowohl beim Beitragssatz als auch beim Rentenniveau begrüßenswert. Insofern ist die im Gesetz verankerte Einführung einer Beitragssatzgarantie, die die Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent auch im Fall von unvorhergesehenen Entwicklungen durch Bundesmittel absichert, eine konsequente Ergänzung.

Mütterrente II

Ein weiteres Kernelement des Gesetzes ist die Ausweitung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder, die sogenannte Mütterrente II.

Seit dem 1. Juli 2014 bekommen Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, zwei Erziehungsjahre bzw. zwei Entgeltpunkte pro Kind für die Rente gutgeschrieben. Elternteile, deren Kinder nach 1992 geboren sind, bekommen indes drei Entgeltpunkte. Diese Divergenz wurde jetzt weiter verringert. Alle Elternteile, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, erhalten einen weiteren halben Entgeltpunkt anerkannt, in der Summe damit 2,5 pro Kind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

die derzeitige Differenzierung bei den Kindererziehungszeiten ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt entschieden.

Die ausschließlich sozialpolitisch begründete Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 ist nachvollziehbar. Ordnungspolitisch verfehlt ist jedoch, dass auch die erneute Ausweitung der



Kindererziehungszeiten nicht vollständig aus Steuermitteln finanziert werden soll.

Dies war bereits bei der ersten Ausweitung zum 1. Juli 2014 der Fall.

Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftspolitische Aufgabe, für die keine Beiträge gezahlt worden sind. Die Finanzierung zum überwiegenden Teil aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Rentenversicherung ist ungerecht und benachteiligt die Versicherten und Arbeitgeber als Beitragszahler. Unsere Forderung ist nach wie vor, die ausschließliche Finanzierung aus Steuermitteln!

Verlängerung der Zurechnungszeit

Als dritter Punkt des Gesetzes ist die erneute Verlängerung der Zurechnungszeit bei den Erwerbsminderungsrenten beschlossen wurden.

Zuletzt wurden mit dem Erwerbsminderungsrenten-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017 die Leistungen der Rentenversicherung für erwerbsgeminderte Menschen verbessert. Hierfür sah das Gesetz vor, dass das Ende der Zurechnungszeit stufenweise für neu zugehende Erwerbsminderungsrenten vom Jahr 2018 an bis zum Jahr 2024 um drei Jahre vom 62. auf das 65. Lebensjahr verlängert wird.

Um zukünftige Erwerbsminderungsrentner besser abzusichern, sieht das Gesetz vor, dass die Zurechnungszeit ab 2019 in einem einzigen Schritt auf das Alter von 65 Jahren und 8 Monaten angehoben wird. Dies entspricht der 2019 geltenden Regelaltersgrenze. Zudem wird das Ende der Zurechnungszeit in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert.

Die Rentenversicherung begrüßt die verbesserte Absicherung im Erwerbsminderungsfall. Denn der Anteil der Rentenbezieher mit ergänzendem Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist unter den Beziehern einer Erwerbsminderungsrente rund fünfmal höher als bei der gesetzlichen Altersrente. Die beschlossenen Maßnahmen werden dazu beitragen, dass die ab 2019 neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten deutlich höher ausfallen, im Durchschnitt bei einem Neurentenzugang im Jahr 2019 bereits um etwa 70 Euro. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die Bestandsrentner, also alle Erwerbsminderungsrentner, deren Rente vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat, von den Neuregelungen der Zurechnungszeit nicht berührt sind.



Entlastung von Geringverdienern bei den Beiträgen zur Sozialversicherung

Als vierter Punkt ist im Gesetz enthalten, Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten. Hierzu wird die bisherige Gleitzone zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt. Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850 Euro zahlen derzeit in dieser Gleitzone verringerte Arbeitnehmerbeiträge. Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1.300 Euro angehoben. Zudem sieht das Gesetz vor, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge künftig nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Dies steht nach Auffassung der Rentenversicherung im Konflikt mit dem Äquivalenzgrundsatz. Versicherte, die von der Neuregelung begünstigt werden, erhalten eine höhere Rentenanwartschaft, als es dem für sie gezahlten Beitrag entspricht. Die erworbenen höheren Rentenanwartschaften sind also nicht durch Beiträge gedeckt. Letztlich stellt dies eine Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung dar und sollte entsprechend steuerfinanziert werden.

Diese Regelung tritt allerdings erst zum 1. Juli des kommenden Jahres in Kraft.

Das gesamte Rentenpaket umfasst bis 2025 ein zusätzliches Ausgabevolumen von etwa 32 Milliarden Euro. Dies hatte ich bereits dargestellt. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund nach Ministeriumsberechnungen lediglich mit etwa einem Drittel in Höhe von 10,6 Milliarden Euro. Den Großteil der Kosten schultern daher wieder die Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Teuerster Posten ist die Mütterrente II. Die Kosten von jährlich ca. 3,8 Milliarden Euro summieren sich bis 2025 auf rund 26 Milliarden Euro. Die Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten kostet dagegen jährlich zunächst nur 100 Millionen Euro, wächst bis 2025 aber auf eine Milliarde Euro an. Die Entlastung von Geringverdienern bei den Beiträgen zur Sozialversicherung schlägt mit jährlich 200 Millionen Euro zu Buche.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Die Umsetzung des Gesetzes durch die Rentenversicherung wird pünktlich ab Januar 2019 erfolgen, für Bestandsrentner bei der Ausweitung der Kindererziehungszeiten allerdings erst ab März 2019.



Wie Sie sehen, erfolgt die Umsetzung der beschlossenen Gesetzesänderungen trotz der ausgesprochen kurzfristigen Gesetzgebung zügig und ohne zeitlichen Verzug. Auch daran wird deutlich, dass die Rentenversicherung eine leistungs- und zukunftsfähige Verwaltung ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

kommen möchte ich nun zu einem Thema, welches uns als Selbstverwalter unmittelbar betrifft: Ich meine den **Abschlussbericht der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen**.

Der Schlussbericht, den sie zwischenzeitlich alle erhalten haben, wurde am 11. November in Berlin dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil übergeben. An dieser Übergabe hat für die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Herr Nobereit, teilgenommen.

Ein Fazit aus den letzten Sozialwahlen ist die gestiegene Wahlbeteiligung und daraus abgeleitet eine hohe Wertschätzung der Selbstverwaltung in der Bevölkerung. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung und Aussage.

In ihrem Schlussbericht danken die Bundeswahlbeauftragten ausdrücklich allen Selbstverwaltern für ihr Engagement und den beteiligten Listenträgern für ihre Arbeit im Rahmen der Sozialwahl. Die Bundeswahlbeauftragten stellen dar, dass Sie alle durch Ihre Arbeit und Ihr Engagement dazu beitragen, unsere Sozialversicherungen stark und leistungsfähig zu erhalten. Sie opfern Ihre Freizeit, um unseren Sozialstaat zu stärken.

Das sind, wie ich finde, richtige und wichtige Aussagen, sowohl in Richtung der politisch Handelnden als auch in unsere Richtung. Diese Aussagen teile ich ausdrücklich und schließe mich an!

Dieser Schlussbericht enthält auch die uns bereits bekannten zehn Reformvorschläge, mit denen an den Gesetz- und Verordnungsgeber appelliert wird, die Sozialwahlen weiterzuentwickeln. Über diese hatte Sie Herr Lehmann

bereits in der letzten Sitzung der Vertreterversammlung informiert. Derzeit sollten wir abwarten, ob und wie die Politik diese Vorschläge aufgreift.

Zuständige Stelle nach dem Pflegeberufegesetz

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

in den letzten Wochen und Monaten führte der Vorstand gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz intensive Diskussionen über die Übernahme der Aufgaben der Zuständigen Stelle nach dem Pflegeberufegesetz. Diese sollten zuletzt für die beiden Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt durch die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland wahrgenommen werden.

Die Zuständige Stelle hat nach dem benannten Gesetz grundsätzlich die Aufgabe, den Ausgleichsfond zu verwalten, der ausschließlich der Finanzierung der Kosten der Pflegeausbildung dient. Hierfür müssen unter anderem Beitragsbescheide erlassen, der Geldeingang überwacht und Auszahlungen an Ausbildungsstätten vorgenommen werden. Es ist, und das ist unstrittig, für die Rentenversicherung eine versicherungsfremde Aufgabe. Diese können und dürfen wir nicht aus den Finanzmitteln der Rentenversicherung finanzieren. Aufgabe des Vorstandes und des Geschäftsführers ist es, genau dieses zu gewährleisten.

Eine unserer Forderungen war deshalb, dass ein Staatsvertrag zwischen den Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt geschlossen wird, in dem eine volle Erstattung der uns entstehenden Kosten enthalten ist. Darüber hinaus hat der Vorstand gefordert, dass alle ab Oktober 2018 anfallenden Kosten durch die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt auch ohne Inkrafttreten des Staatsvertrages im Vorfeld vollständig bereitgestellt werden. Ich finde, das sind vor dem Hintergrund der versicherungsfremden Aufgabe unabdingbare und zwingend notwendige Forderungen. Nur so kann der Ausschluss der Zweckentfremdung der Beitragsmittel sichergestellt werden.

Der Vorstand hat bis zu seiner Sitzung vergangene Woche keine belastbare Zusage zu den geforderten Punkten erhalten.



Das Sozialministerium in Sachsen-Anhalt hat sich bisher gar nicht geäußert – Es gab keinerlei Kontakt! Frau Kraushaar, die Staatssekretärin im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, hat den Vorstand kurz vor der Sitzung informiert, dass das Land Sachsen-Anhalt voraussichtlich eine landesinterne Lösung sucht. Der Vorstand wurde von ihr gebeten, die Aufgaben der zuständigen Stelle allein für den Freistaat Sachsen zu übernehmen. Eine verbindliche Zusage zu den notwendigen Forderungen für eine Übernahme war aber diesem Schreiben nicht beigefügt. Die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Übernahme wurden auch mit dem Schreiben nicht geschaffen. Die Aussagen waren und sind nicht belastbar. Der Vorstand sah daher keine andere Möglichkeit, als die Übernahme der Aufgabe abzulehnen. Die Selbstverwaltung, die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland hat ihr Möglichstes getan und sieht keine Basis für ein gemeinsames Vorgehen mit dem Land Sachsen-Anhalt mehr.

Sehr geehrte Frau Klepsch,

nach wie vor besteht seitens des Vorstandes Gesprächsbereitschaft mit dem Sächsischen Staatsministerium. Die am vergangenen Freitag bzw. gestern bei uns eingegangenen Unterlagen Ihres Ministeriums bieten eine solide Grundlage für Gespräche und eine nochmalige Befassung des Vorstandes mit dem Thema. Seien Sie versichert, dass ich und auch Herr Lehmann uns für die Übernahme einsetzen werden.

Digitalisierung

Was gibt es noch aus dem Vorstand zu berichten:

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland steckt inmitten der Umstellung auf die digitale Vorgangsbearbeitung in der Leistungsabteilung. Es ist geplant, die Digitalisierung im Bereich Rehabilitation bis zum 2. Quartal 2019 und im Bereich Rente bis zum Ende des nächsten Jahres abzuschließen. Weiteres zu diesem Punkt berichtet Ihnen Herr Beßler.



Schlusswort

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

an dieser Stelle möchte ich meine Ausführungen beenden und Herrn Beßler bitten,
über weitere Schwerpunkte der vergangenen Monate zu berichten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!